
10191/AB XXIV. GP

Eingelangt am 16.03.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Inneres

Anfragebeantwortung

Frau

Präsidentin des Nationalrates

Mag.^a Barbara Prammer

Parlament

1017 Wien

GZ: BMI-LR2220/0246-II/2012

Wien, am . März 2012

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Günther Kräuter, Genossinnen und Genossen haben am 18. Jänner 2012 unter der Zahl 10358/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellungen von mehreren Polizeibeamten bei einem rechtsextremen Versandhaus“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein.

Zu den Fragen 3, 14 und 15:

Die Grundsätze der IKT-Nutzung sind im § 79d Beamten-Dienstrechtsgesetz sowie der Verordnung der Bundesregierung über die private Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnik-Infrastruktur des Bundes durch Bedienstete des Bundes (IKT-Nutzungsverordnung – IKT-NV), BGBl. II Nr. 281/2009, geregelt. Demnach ist die Nutzung der für den Dienstbetrieb zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur für private Zwecke im eingeschränkten Ausmaß zulässig, jedoch darf sie u.a. dem Ansehen des öffentlichen Dienstes nicht schaden.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Zu den Fragen 4 bis 7:

In jenen Fällen, in denen Verdachtsmomente auf ungerechtfertigte private Benutzung des dienstlichen Mailservers vorlagen, wurden Erhebungen getätigt.

Zu Frage 8:

Die Exekutivbeamten versehen exekutiven Außendienst in österreichischen Polizeiinspektionen.

Zu Frage 9:

Die Aufnahme und Bearbeitung eines zur Kenntnis gelangten Verdachtess einer Straftat gehört zur dienstlichen Aufgabe jedes Exekutivbeamten (Verfolgungspflicht, Legalitätsprinzip).

Zu Frage 10:

Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 11 bis 13, und 16 bis 22:

Sämtliche Erhebungen zum geschilderten Sachverhalt sind abgeschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird von einer weitergehenden Beantwortung Abstand genommen werden.